

**Verordnung
des Landratsamtes Fürstenfeldbruck
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Fürstenfeldbruck
(Taxitarifordnung - TTO)**

Vom 09. Juli 2014

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154), und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl S. 488), erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Landeshauptstadt München, den Flughafen München sowie die bei der Fahrt vom Landkreis Fürstenfeldbruck zum Flughafen München zu durchfahrenden Gemeindegebiete.

§ 2

Bereithaltungsgemeinden

Es bilden jeweils eine Bereithaltungsgemeinde:

1. die Betriebssitzgemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Mammendorf, Grafrath, Schöngeising, Landsberied und Kottgeisering,
2. die Betriebssitzgemeinden Olching und Eichenau,
3. die Betriebssitzgemeinden Puchheim und Gröbenzell.

§ 3

Tarifzonen

- (1) Das Ortsgebiet der Betriebssitzgemeinde Germering bildet die Tarifzone I. Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.
- (2) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Olching und Eichenau werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:
 - Staatsstraße 2069 – Aubinger Straße
 - Olchinger Straße – Ihleweg
 - Hauptstraße – Holzkirchner Straße
 - Holzkirchner Straße – Ecke Kleingartenanlage
 - Roggensteiner Allee – Höhe Freizeitanlage Kiesweiher
 - Walter-Schleich-Straße – einschließlich Sportzentrum

- Zur Leite – Höhe Gut Roggenstein
- Emmeringer Straße – Am Vogelherd
- Staatsstraße 2345 – Estinger Straße
- Neu-Estinger-Straße – Richard-Wagner-Straße
- Feursstraße – Rudolf-Bögl-Weg
- Heideweg – Ascherbachstraße
- Ascherbachstraße – Bahndurchlass
- Staatsstraße 2345 – J.-G.-Gutenberg-Straße

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

(3) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Puchheim und Gröbenzell werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:

- Aubinger Weg – Gröbenbach
- Staatsstraße 2069 – Kreisstraße FFB 11
- Allinger Straße – Hauptstraße
- Ihleweg – Olchinger Straße
- Roggensteiner Straße – nach Einmündung Rauscherweg
- Augsburgener Straße – Fischerweg
- Exterstraße – Bahndurchlass
- Grasselfinger Straße – Bahnweg
- Eschenrieder Straße – Am Zillerhof
- Olchinger Straße – Liegnitzer Straße

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

(4) Das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Mammendorf, Grafrath, Schöngeising, Landsberied und Kottgeisering werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:

- B 2 Richtung Mammendorf als nördliche Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Mammendorf einschließlich Nannhofen – die Verbindungsstraße zwischen Mammendorf, Eitelsried und Babenried als westliche Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Landsberied einschließlich Babenried
- die Ortsverbindungsstraße Landsberied nach Schöngeising als Fortführung der westlichen Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Schöngeising
- das Ortsgebiet der Gemeinde Grafrath einschließlich Wildenroth, Höfen und Unteraltling
- das Ortsgebiet der Gemeinde Kottgeisering einschließlich der Kreuzackersiedlung als südliche Grenze die B 471 zwischen Grafrath und Fürstenfeldbruck, unbeschadet der oben genannten Ortsgebiete
- das Ortsgebiet der Stadt Fürstenfeldbruck einschließlich aller Ortsteile
- das Ortsgebiet der Gemeinde Emmering

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

(5) Das Gebiet der Betriebssitzgemeinde Maisach bildet mit den Gemeindeteilen Gernlinden, Diepoltshofen, Anzhofen, Unterlappach, Überacker, Weiherhaus, Rottbach, Oberlappach, Stefansberg, Frauenberg, Germerswang, Malching und Obermalching innerhalb folgender Grenzen eine Tarifzone I:

- Ortsgebiet der Gemeinde Maisach mit Gemeindeteilen Gernlinden und Gernlinden-Ost
- Staatstraße 2054 bis Überacker
- Gemeindeteil Überacker
- Gemeindeverbindungsstraße Überacker – Rottbach
- Gemeindeteil Rottbach
- Gemeindeverbindungsstraße Rottbach – Oberlappach
- Gemeindeteil Oberlappach
- Gemeindeverbindungsstraße Oberlappach – Stefansberg
- Gemeindeteil Stefansberg
- Kreisstraße FFB 1 Stefansberg – Frauenberg
- Gemeindeteil Frauenberg bis Abzweig Gemeindeverbindungsstraße Frauenberg-Germerswang
- Gemeindeverbindungsstraße Frauenberg-Germerswang
- Gemeindeteil Germerswang
- Gemeindeverbindungsstraße Germerswang-Malching
- Gemeindeteil Malching mit Gemeindeteil Obermalching
- Gemeindeverbindungsstraße Obermalching-Maisach bis St 2054
- Frauenstraße bis Ortsgebiet Maisach

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

§ 4

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

1. Grundfahrpreis: 3,30 €
2. dem Mindestfahrpreis in Höhe von 3,50 € (Grundfahrpreis inkl. einer Schalteinheit)
3. dem Wartezeitpreis nach Abs. 2
4. dem Kilometerpreis nach Abs. 3
5. den Zuschlägen nach Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(2) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit

1. bei verkehrsbedingter Wartezeit 24,00 €
(30 sek/0,20 €)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von

- 1,80 € 13,33 km/h
- 1,65 € 14,54 km/h
- 1,55 € 15,48 km/h

2. bei Stillstand der Räder länger als 15 Minuten: 36,00 €
(20 sek/0,20 €)

(3) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt

- von 0 km bis einschließlich 8 km: 1,80 €
(111,11 m/0,20 €)
- über 8 km bis einschließlich 16 km: 1,65 €
(121,21 m/0,20 €)
- über 16 km: 1,55 €
(129,03 m/0,20 €)

(4) Es gelten folgende Fahrpreise:

1. Anfahrt innerhalb Tarifzone I frei
2. Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I Kilometerpreis
3. Zielfahrten ohne vorherige Anfahrt Kilometerpreis
4. Zielfahrten aus der Tarifzone II in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I
 - in Tarifzone II Wartezeitpreis
 - in Tarifzone I Kilometerpreis

(5) Es gelten folgende Zuschläge:

1. Gepäck
 - a) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck (auch volle Plastiktüten und Großpackungen Getränke) je Stück 1,00 €
 - b) üblicherweise im Fahrgastraum unterzubringendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen (z. B. Rollatoren etc.) Kinderwagen frei
2. Tiere:
 - a) jedes Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter 1,50 €
 - b) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde frei
3. Bestellgebühr schriftlich oder mündlich 1,00 €
4. Fahrten in Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 5,00 €

- (6) Für Fahrten von den Landkreismunicipalitäten zum Flughafen München oder vom Flughafen München zu den Landkreismunicipalitäten gelten folgende Festpreise (Tarifstufe 3):

Türkenfeld	88,00 €
Moorenweis	88,00 €
Althegnenberg	88,00 €
Mittelstetten	88,00 €
Egenhofen	83,00 €
Kottgeisering	83,00 €
Grafrath	83,00 €
Hattenhofen	83,00 €
Oberschweinbach	83,00 €
Adelshofen	83,00 €
Jesenwang	78,00 €
Landsberied	78,00 €
Mammendorf	78,00 €
Schöngeising	78,00 €
Alling	78,00 €
Fürstenfeldbruck	73,00 €
Emmering	73,00 €
Germering	73,00 €
Eichenau	68,00 €
Maisach	68,00 €
Gernlinden	68,00 €
Puchheim	68,00 €
Olching	68,00 €
Gröbenzell	63,00 €

Diese Festpreise beinhalten alle etwaigen Zuschläge nach Abs. 5, ausgenommen den Zuschlag für Fahrten in Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen.

Dieser Zuschlag beträgt bei Flughafenfahrten 9,00 €

Bei Sammelfahrten zum Flughafen gilt der jeweilige Zonenpreis erst ab Zustieg des dem Flughafen nächstgelegenen Fahrgastes. Davor wird die Sammelfahrt ab dem ersten Zustieg mit dem normalen Taxameterpreis berechnet. Der am weitesten entfernte Fahrgast wird als erstes abgeholt.

Bei Abholung eines Kunden vom Flughafen gilt ein Zuschlag von 10,00 €

Der Kunde ist bei der Auftragsannahme hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (7) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (8) Wird ein bereitgestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten pauschal mit 6,00 € zu begleichen.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, bei denen die Fahrgäste aber wieder in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.
- (5) Ortsgebiet ist das durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gekennzeichnete Gemeindegebiet oder Gemeindeteilgebiet.
- (6) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigsten 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 6

Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 7

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 6 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifrunde zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 30 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 9

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.

§ 10

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 11

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 4 und § 6 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Wartezeiten bei längerer Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 keine Fertigung dieser Verordnung mitführt, oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Fürstfeldbruck vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt des Landratsamt Fürstfeldbruck Nr. 2 vom 25.01.2012) außer Kraft.

Fürstfeldbruck, 09.07.2014

Landratsamt Fürstfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat